

Stand Juni 2023

Allgemeine Verkaufsbedingungen der IPSG GmbH und IPSG Immobilien GmbH

(im nachfolgenden Schreiben kurz „IPSG“ genannt)

1. GELTUNGSBEREICH:

- 1.1. Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen sind die einzigen Geschäftsbedingungen, die für Angebote und Auftragsbestätigungen der IPSG GmbH und mit ihr gemäß § 198a UGB verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten, Anlagen und Komponenten sowie möglicherweise damit verbundenen Dienstleistungen gelten.
- 1.2. Der Begriff "Vereinbarung" bezieht sich hier auf (a) das spezifische Angebot des Verkäufers, (b) den Auftrag des Käufers, sofern dieser ausdrücklich vom Verkäufer angenommen wurde, (c) die Auftragsbestätigung des Verkäufers mit allen beigefügten Anhängen und (d) die aktuellen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Ebenfalls gelten für Montagearbeiten der IPSG die vereinbarten Montagebestimmungen.
- 1.3. Differierende Bedingungen seitens des Auftraggebers werden nur dann akzeptiert, wenn der Auftraggeber die IPSG davon schriftlich in Kenntnis gesetzt hat und IPSG diesen auch zugestimmt hat.

Falls bestimmte Abschnitte dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig oder nicht umsetzbar sind, wird dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen beeinträchtigen. Ohne weitere Vereinbarung treten wirksame und vollstreckbare Bestimmungen anstelle der unwirksamen Bestimmungen, welcher jener Bestimmungen am besten entsprechen.

2. ANGEBOTE:

- 2.1. Angebote der IPSG verstehen sich als freibleibend. Ein Kostenvoranschlag wird von IPSG nach bestem Wissen erstellt, jedoch wird für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen. Für eine Kostenüberschreitung von mehr als 10 % behält sich IPSG vor, in Abstimmung mit dem AG ein Nachtragsoffert zu legen und die Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Auftragsänderungen, Zusatzaufträge sowie Kosten, welche dem Auftraggeber zuzuordnen sind, werden zu einem angemessenen Entgelt verrechnet.
- 2.2. Insofern keine Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und IPSG bestehen, sind die Erstellungen von Angeboten, Planungen sowie Kostenvoranschlägen vom Auftraggeber zu vergüten.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Versionsnummer: **1.0**

Seite **1** von **9**

Datum:

26.06.2023

3. VERTRAGSABSCHLUSS:

- 3.1. Der Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn IPSG der Bestellung des Auftraggebers schriftlich eine Zusage erteilt.

4. LIEFERBEDINGUNGEN:

- 4.1. Es ist notwendig, dass das AG seine Verpflichtungen erfüllt, einschließlich der rechtzeitigen Bereitstellung der Unterlagen, Klarstellung und Genehmigung aller Pläne und Zeichnungen sowie der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 4.2. Es liegt in der Verantwortung des AG, vor dem vereinbarten Liefertermin behördliche und für die Durchführung von Anlagen notwendige Genehmigungen von Dritten zu erhalten.
- 4.3. IPSG hat die Befugnis Teil-Leistungen, Vor-Leistungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.
- 4.4. IPSG ist es erlaubt Sublieferanten beizuziehen.
- 4.5. Sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, sind Lieferfristen unverbindlich und beinhalten stets den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bereitstellung und Lieferung an den Kunden.
- 4.6. Falls der Liefertermin aufgrund unvorhersehbarer oder unabwendbarer Ereignisse, insbesondere höherer Gewalt bei IPSG oder seinem Subunternehmer, oder aus Gründen, die in der Verantwortung des Auftraggebers liegen, verzögert wird, wird die Lieferfrist zumindest um die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Entstehen durch die Verlängerung des Liefertermins von unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen der IPSG Mehrkosten, so muss der Auftraggeber diese Kosten der IPSG erstatten.
- 4.7. Es ist erforderlich, dass die Ware, bei der das Werk des entsprechenden Unternehmens der IPSG als Erfüllungsort vereinbart ist, sofort vom AG abgerufen wird. Sollte die Ware nicht abgerufen werden hat das IPSG das Recht, nach vierzehn Tagen ab Meldung der Versandbereitschaft, die Ware anderweitig abzugeben. Sollte die Ware für den AG durch IPSG zwischengelagert werden, so muss dies durch den AG schriftlich angefordert werden. Dies geschieht auf Risiko des AG, die dafür entstandenen Kosten werden dem AG in Rechnung gestellt.
- 4.8. Wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist am Erfüllungsort vorhanden ist und die Versandbereitschaft mitgeteilt wird oder Leistungen am Erfüllungsort erbracht wurden, ist die Lieferfrist eingehalten.
- 4.9. Insofern nichts anderes vereinbart wurde, übernimmt der Auftraggeber die Kosten für den Transport und darf aufgrund dessen die Transportroute sowie die Beförderungsart frei wählen.
- 4.10. Wird die Ware ohne Verschulden der ISPG nicht termingetreu geliefert so gilt die Ware mit Meldung der Versandbereitschaft geliefert.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

5. ERFÜLLUNGORT / GEFAHRENÜBERGANG:

- 5.1. Insofern im Vorhinein keine anderen Abmachungen vereinbart wurden, gilt das Werk der ISPG als Erfüllungsort. Falls die Dienstleistungen in der Betriebsstätte oder auf der Baustelle des Auftraggebers durchgeführt werden, wird dieser als Erfüllungsort angesehen.
- 5.2. Falls der Erfüllungsort das Werk der IPSG ist, wird der Gefahrenübergang übergeben und an den Frachtführer oder Spediteur übertragen. Falls der Erfüllungsort nicht das Werk der IPSG ist, erfolgt der Übergang der Gefahren am vereinbarten Erfüllungsort, sofern nicht anders vereinbart wurde.

6. MAßE, GEWICHTE, GÜTE:

- 6.1. Es ist erlaubt, Abweichungen in Bezug auf Maß, Gewicht und Güte gemäß allgemein geltender Übung vorzunehmen. Falls die rechnerischen Gewichte relevant sind, wird der übliche Zuschlag für Walztoleranz, Nieten, Schrauben, Schweißgut und andere Faktoren berechnet.
- 6.2. Durch einen Wiegezettel erfolgt der Gewichtsnachweis und sind durch eine öffentliche Waage durchzuführen.

7. ABNAHME:

- 7.1. Sämtliche Kosten, z.B. auch TÜV, bei der Anlagenabnahme sind durch den Auftraggeber zu tragen.
- 7.2. Sobald die vereinbarte Frist für abgenommene Leistungen überschritten wurde, geht der Gefahrenübergang mit Anzeige der Abnahmebereitschaft durch die IPSG auf den Auftraggeber über.

8. EIGENTUMSVORBEHALT:

- 8.1. Bis alle Zahlungen entsprechend der Vereinbarungen geleistet wurden, bleibt das Produkt Eigentum der IPSG (Verkäufer). Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer je nach den gesetzlichen Anforderungen eine Erklärung über die Begründung eines Sicherungsrechts oder ein vergleichbares Dokument einreichen und andere Maßnahmen ergreifen kann, die er vernünftigerweise als erforderlich erachtet, um diesen Eigentumsvorbehalt des Verkäufers abzusichern und aufrecht zu erhalten und sein Eigentumsrecht an den Produkten zu schützen
- 8.2. Bei Zahlungsverzug seitens des Auftraggebers, ist dieser verpflichtet nach Aufforderung der ISPG, bereits gelieferte Waren zu retournieren.
- 8.3. Wird die Ware in Drittländer geliefert wo durch sachenrechtliche Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt unwirksam ist, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet,

Allgemeine Verkaufsbedingungen

alle Maßnahmen zu treffen, die zur neuerlichen Begründung, Erhaltung und Durchsetzung des Eigentumsvorbehaltes erforderlich sind.

- 8.4. Im Falle einer Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber dazu verpflichtet auf das Eigentumsrecht der IPSG hinzuweisen und die IPSG über die Höhe der Forderung, Gericht und Aktenzahl zu informieren.
- 8.5. Der AG tritt hiermit an das entsprechende Unternehmen der IPSG zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderungen seine (zukünftig entstehenden) Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Darüber hinaus ist der AG verpflichtet, das entsprechende Unternehmen der IPSG von jeder außergewöhnlichen Minderung des Wertes der Waren zu verständigen.

9. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

- 9.1. Der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vereinbarte Preis versteht sich als Netto und beinhaltet keine zu diesem Zeitpunkt ersichtliche Kosten, Steuern oder Abgaben, die im Zuge der Leistung entstehen können
- 9.2. Im Falle einer Verzögerung der Erfüllung der Verpflichtungen durch die IPSG, die von einer Zahlung des Auftraggebers abhängig ist, ist die Zahlung zum tatsächlichen Stand zu leisten. Falls der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder einer anderen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug ist, hat ISPG das Recht, seine Leistungen bis zur Zahlung der rückständigen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzuschieben. Falls dies nicht der Fall ist, hat ISPG das Recht, vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten und dem Auftraggeber die Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind.
- 9.3. Weder der Käufer noch seine verbundenen Unternehmen sind autorisiert, gegen den Verkäufer oder seine verbundenen Unternehmen Forderungen für Beträge aufzurechnen, die gemäß dieser Vereinbarung oder anderweitig geschuldet werden.

10. RÜCKTRITT VOM VERTRAG:

- 10.1. IPSG ist dazu berechtigt, vom Vertrag mit oder ohne Nachfristsetzung zur Gänze oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - sich die Eigentümerverhältnisse beim Auftraggeber ändern
 - der Auftraggeber gegen die AGBs der IPSG verstößt oder gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt
 - ebenso gilt dies, wenn
 - der Auftraggeber mit anderen Unternehmen Abreden durchgeführt hat, welche gegen das Wettbewerbsrecht, gute Sitten verstoßen.

- Mitarbeitern der IPSG die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, vom Auftraggeber direkt oder indirekt Vorteile versprochen wurden, sowie Nachteile angedroht oder zugefügt.
 - Die Lieferung wird aus Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, nicht ausgeführt oder die Leistung wird trotz einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert.
 - es Zweifel hinsichtlich der Liquidität seitens des Auftraggebers gibt und dieser trotz Begehren der IPSG weder Vorauszahlungen leistet noch vor der Lieferung eine taugliche Sicherheit bringt.
- 10.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle einer der oben genannten Gründe die IPSG umgehend zu kontaktieren. Im Falle eines Rücktritts müssen bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen gemäß dem Vertrag abgerechnet und beglichen werden, einschließlich vorprozessualer Kosten. Dies gilt auch für Fälle, in denen der Auftraggeber die Lieferung und Leistung noch nicht angenommen hat und IPSG-Vorbereitungsmaßnahmen durchführt. Das Unternehmen der IPSG hat das Recht, die Rückstellung bereits gelieferter Artikel zu fordern.
- 10.3. Im Falle eines Rücktritts seitens des Auftraggebers, sind die Voraussetzung, sollten keine speziellen Vereinbarungen getroffen worden sein, ein Lieferverzug, welcher auf die IPSG zurückzuführen ist, sowie ein erfolgloser Ablauf einer gesetzten Nachfrist. Der Rücktritt vom Vertrag seitens des Auftraggebers wird nur mittels eines eingeschriebenen Briefes akzeptiert.

11. GEWÄHRLEISTUNGSFRIST, VERJÄHRUNG UND HAFTUNG.

- 11.1. Im Falle eines Mangels § 377 (UGB) muss der Auftraggeber die IPSG schriftlich innerhalb von 3 Tagen rügen
- 11.2. § 924 ABGB wird abgesetzt. Der Auftraggeber muss immer nachweisen, dass es Mängel gibt. Für jeden Mangel (unabhängig davon, ob es sich um einen Mangel bei 4 einer beweglichen oder unbeweglichen Sache handelt), der bei der Übergabe der Sache vorliegt, beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate nach Übergabe. Die Verjährung von Forderungen aufgrund einer Preisminderung oder Vertragsauflösung erfolgt zwei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Wenn es um Rechtsmängel geht, beginnt die Verjährung spätestens zwölf Monate nach der Übergabe, bei einer unbeweglichen Sache spätestens vierzehn Monate. Die Anzeige eines Mangels innerhalb der Verjährungsfrist berechtigt den AN nicht zeitlich unbeschränkt, die Einrede gegen das Gehalt des Auftraggebers geltend zu machen.
- 11.3. Auch Rückforderungen gemäß § 933b ABGB verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach der Übergabe und müssen innerhalb dieser Zeit gerichtlich geltend gemacht werden. Eine Streitverkündung beeinflusst nicht die Frist für Regressansprüche gemäß § 933b ABGB.
- 11.4. Hinsichtlich verdeckter Mängel besteht die Gewährleistungspflicht des entsprechenden Unternehmen IPSG nur dann, wenn diese Mängel innerhalb eines Zeitraumes von 6 (sechs) Monaten ab dem Zeitpunkt des

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Gefahrenübergangs bzw. bei Lieferung samt Aufstellung ab Beendigung der Montage, spätestens jedoch innerhalb von 9 (neun) Monaten ab Versandbereitschaft angezeigt werden.

- 11.5. Die Gewährleistungsfrist wird nicht durch eine Mängelbehebung oder einen anderen Garantiebehelf verlängert.
- 11.6. IPSG haftet nur für Mängel, welche beim herkömmlichen und ordnungsgemäßen Verbrauch aufgetreten sind. Für Abnutzung und Bagatellschäden am Anstrich wird keine Gewähr geleistet.
- 11.7. Keine Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG bestehen bei Mängeln, welche zurückzuführen sind, auf:
 - Keine vollständigen Angaben des Auftraggebers
 - Eigenmächtige Änderungen und Instandsetzungen durch den Auftraggeber oder Dritte betreffende Leistungen der IPSG ohne schriftliche Bewilligung der IPSG
 - eine unzureichende Installation, Einführung oder Nutzung der Leistungen der IPSG durch den AG oder Dritte
 - Auftrage zur Reparatur, Änderungen oder Umgestaltung von bereits vorhandenen oder fremden Anlagen oder Leistungen.
- 11.8. Die IPSG kann nach eigenem Ermessen den Gewährleistungsbehelf auswählen. Falls es zu einem Mängel kommt, hat die IPSG die Möglichkeit, den Fehler innerhalb der üblichen Arbeitszeit zu beheben, die fehlerhafte Ware oder Teile zur Verbesserung zu senden oder die mangelhaften Artikel oder Teile ersetzen. Der IPSG muss jene Zeit geben werden, um die Mängel zu überprüfen und Verbesserungen oder Ersatzteile oder Anlagen zu liefern
- 11.9. Der Auftraggeber bezahlt für alle anfälligen Kosten zur Behebung des Mangels (Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt- und Wegzeit). Für Wartungsarbeiten im Betrieb des AG müssen die benötigten Mitarbeiter, Hebezeuge, Gerüst und Kleinmaterialien kostenlos bereitgestellt werden. Die IPSG erhält die ersetzten Teile.
- 11.10. Nur wenn eine schriftliche Zustimmung zu der Mängelbehebung erteilt wurde, trägt die IPSG die Kosten für die Mängelbehebung durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte.
- 11.11. IPSG haftet nicht für Teile, die gegen die Empfehlung des Unternehmens und auf ausdrücklichen Wunsch oder ausdrückliche Weisung des Auftraggebers von Unterlieferanten erworben wurden. Nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet IPSG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.12. Es ist vereinbart, dass IPSG keinen Ersatz für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, sowie für andere Schäden und Gewinn-Entgang leisten muss, sofern nicht aus den Umständen des Einzelfalls ergibt, dass dem entsprechenden Unternehmen der IPSG grobes Verschulden zur Last fällt.

- 11.13. Es ist ausgeschlossen, dass der Auftraggeber für (Mangel-)Folgeschäden, Vermögensschäden, nicht erzielte Gewinne, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen ihn verantwortlich gemacht wird.
- 11.14. Es wird maximal bis zur Höhe des Auftragswert gehaftet.
- 11.15. Falls eine Leistung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Planungen, Modellen oder anderen Angaben vom Auftraggeber erstellt wird, haftet die IPSG nur dafür, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Auftraggebers erfolgt.
- 11.16. Falls IPSG aufgrund des Verhaltens des AG von einem Dritten in Anspruch genommen wird, muss der Auftraggeber IPSG schad- und klaglos halten.
- 11.17. Wenn der Käufer nicht der Endnutzer der hiermit verkauften Produkte ist, wird er alles in seiner Macht Stehende tun, um vom Endnutzer eine schriftliche Zustimmung einzuholen, die ihn gegenüber dem Verkäufer a die Bestimmungen dieser Vereinbarung bindet. Wenn es dem Käufer nicht gelingt, vom Endnutzer eine solche Zustimmung einzuholen, wird der Käufer den Verkäufer, seine Handelsvertreter, Mitarbeiter, Subunternehmer und Lieferanten in allen Fällen verteidigen und schadlos halten, für die der Verkäufer nicht haftbar gewesen wäre oder für die der Verkäufer durch den Käufer entschädigt worden wäre.
- 11.18. Wenn der Käufer der Produkte nicht der Endkunde ist, ist der Käufer verpflichtet, (i) den Endkunden, (ii) die Ausrüstung, (iii) die Anlagennummer und (iv) das Land, in dem die Produkte verwendet werden, zu benennen.

12. HÖHERE GEWALT:

- 12.1. Definition: Von einer höheren Gewalt spricht man im Falle eines Ereignisses, welches man auch nicht mit Vorkehrmaßnahmen hätte abwenden können.
- 12.2. Die von höherer Gewalt betroffene Partei wird die andere Partei hiervon unverzüglich schriftlich informieren.
- 12.3. Sollte der Verkäufer oder Käufer aufgrund einer höheren Gewalt seiner Verpflichtung zur Leistung nicht nachkommen werden alle Verpflichtungen, welche von der höheren Gewalt betroffen sind, für den Zeitraum der höheren Gewalt sowie einen zusätzlichen Zeitraum, welcher dazu erforderlich ist um die Erfüllung der Verpflichtung wieder aufzunehmen, ausgesetzt.
- 12.4. Option zur Kündigung. Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer haben das Recht, diesen Vertrag zu kündigen, wenn die Einstellung oder Einschränkung der Arbeiten mehr als vier aufeinanderfolgende Monate andauert.

13. GEISTIGES EIGENTUM:

- 13.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich vertrauliche und geschützte Informationen, welche technisch oder kommerzieller Natur sein können und die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen nicht an Dritte weiterzuleiten

- 13.2. Die geistigen Eigentumsrechte, Urheberrechte und andere damit verbundene Rechte in Bezug auf das Design, die Herstellung, die Lieferung des Produkts, die Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumentationen, Daten und Software, die dem Auftraggeber von der IPSG zur Verfügung gestellt werden, gehören ausschließlich der IPSG und können jederzeit vom Verkäufer zurückgefordert werden.

14. DATENSCHUTZ:

- 14.1. Die nationalen Datenschutzgesetze und die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) EU 2016/679 müssen im vorgeschriebenen Umfang angewendet werden, unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

15. ZESSIONSVERBOT

- 15.1. Ein allfälliges Zessionsverbot wird von den Parteien in einem gesonderten Vertrag beschlossen.

16. AUFRECHNUNGSVERBOT / ZURÜCKBEHALTUNGSVERBOT

- 16.1. Es ist nicht möglich, gegen die Forderungen der IPSG aufzurechnen und den Kaufpreis vollständig oder teilweise zurückzuhalten.

17. GEHEIMHALTUNG:

- 17.1. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, alle Informationen und Unterlagen, die er im Zusammenhang mit Angeboten oder der Vertragserfüllung erhält, wie z. B. überlassene Zeichnungen, Berechnungen und andere Dokumente, streng vertraulich zu behandeln und nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Es gelten nur Informationen und Dokumente, die der Auftraggeber gesetzlich dazu verpflichtet ist, zurückzugeben, oder die allgemein bekannt sind.
- 17.2. Falls es notwendig ist, Informationen und Dokumente an Dritte zur Erfüllung des Vertrags zu übermitteln, muss der Auftraggeber ihnen die Verpflichtung zur Geheimhaltung auferlegen und für die Geheimhaltung durch diesen eintreten.
- 17.3. Bei Verstoß gegen das Geheimhaltungsgebot ist der AG verpflichtet, für jeden Verstoß ein Pönale von EUR 100.000,-- (in Worten: hunderttausend Euro) an die der IPSG zu bezahlen.
- 17.4. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, für eventuelle Verstöße von Mitarbeitern und Subunternehmern sowie deren Arbeitnehmern für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung einzustehen und die IPSG vollständig schad- und klaglos zu halten.

18. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND:

- 18.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts.
- 18.2. Das Gericht, das für die IPSG sachlich und örtlich zuständig ist, gilt als Gerichtsstand. Es ist dem IPSG gestattet, Forderungen auch beim zuständigen Gericht am Standort des Auftraggebers zu stellen.

19. SPRACHE

- 19.1. Sollten zwischen der deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Abweichungen oder Widersprüche bestehen, so gilt zwischen dem AG und dem AN ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung

Diese Einkaufsbedingungen (AVB) haben Gültigkeit für folgende Unternehmen der IPSG

IPSG GmbH

IPSG Immobilien GmbH